LAND BRANDENBURG

Landesamt
für Soziales und Versorgung

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg Nord-West
MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten
Herrn Zaborowski
Lindenallee 12
15366 Hoppegarten

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Bearb.: Annett Kinzel
Gesch-Z.: 53-FAZ-02/19
Hausruf: (0355) 2893 - 855
Fax: (0331) 27548 - 4567
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Annett.Kinzel@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str./BTU
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str

Cottbus, 09.09.2019

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)
Zuwendung des Landes Brandenburg im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und deren Folgen im Land Brandenburg
hier: Förderung von Familienzentren
Ihre Anträge vom 15.08.2019 für das Jahr 2019 und vom 07.08.2019 für das Jahr 2020

Anlagen:
- Eingangsbestätigung
- Rechtsbehelfsverzicht
- Finanzierungspläne für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Download unter: http://www.lasv.brandenburg.de, (Link: Aufgaben und Leistungen/Soziales/Zuwendungsrecht/Button rechts; Vordrucke)

- Mittelanforderung
- Verwendungsnachweis (Word-Datei)
- VWN Einnahmen-Ausgabenliste (Excel-Datei)

Sehr geehrter Herr Zaborowski,

entsprechend Ihrem o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit ab Bestandskraft des Bescheides bis 15.12.2020 (Bewilligungszeitraum) gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung in Höhe von

28.200,00 €
(in Worten: achtundzwanzigtausendzweihundert Euro)

Besucheranschrift:
Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

zur Durchführung folgender Maßnahme:

Aufbau und die Entwicklung von Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern sowie Vorhaltung von qualitativen und nachhaltigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Familienzentren, hier für das Familienzentrum/Mehrgenerationenhaus „Haus der Generationen" Hoppegarten

mit folgender Zielstellung:

- die Verbesserung der Lebenssituation von Armut Betroffenen durch Hilfestellung, Information und Beratung sowie die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren durch innovative und kreative Ideen. Mit der Zuwendung soll in Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien zur Armutsbekämpfung unterstützt und modellhafte Ansätze zur Vermeidung und Reduzierung von Armut gefördert werden. Dabei geht es insbesondere um die Armut von Kindern und Jugendlichen und ihre Familien und die Sicherung ihrer Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft.
- die Entwicklung von Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern im Land Brandenburg, um Familien zu beraten und zu unterstützen, die Eltern in ihrer Erziehungs- und Gesundheitskompetenz zu stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und den Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen, Bildungschancen und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Mehr Familien sollen die ihnen zustehenden familienpolitischen Angebote und Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

1. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben, Finanzierungsplan, Ausgabengliederung

Nach Prüfung Ihrer Anträge vom 15.08.2019 (für das Jahr 2019) und vom 07.08.2019 (für das Jahr 2020) werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf 31.400,00 € festgesetzt.

Bewilligungsrahmen
Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen 2019:	14.100,00 €
Verpflichtungsermächtigungen 2020:	14.100,00 €

Sofern Änderungen dieser Mittelaufteilung notwendig sind, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

2. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach entsprechender Mittelanforderung mittels vorgegebenen Formblatts (download) auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Auszahlung der Mittel für das Haushaltsjahr 2020 kann frühestens ab 01.01.2020 erfolgen.

Voraussetzung für die Mittelauszahlung ist die Bestandskraft des Bescheides, welche einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides eintritt. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (siehe beigefügtes Formblatt).

3. Nebenbestimmungen

Die mit Schreiben vom 28.08.2019 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Maßnahme ist im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.12.2020 durchzuführen. Das bedeutet, dass nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden können, die in diesem Zeitraum anfallen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag zu werten.

- Zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sind Skonti und Rabatte in Anspruch zu nehmen.

- Bei Förderung der Personalkosten zu 100 % aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, ist bei Beabsichtigung der Aufnahme einer Nebentätigkeit, diese vorher der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und zu melden.

- Für den Projektmitarbeiter ist mittels Stundennachweis die projektbezogene Arbeitszeit zu erfassen bzw. abzurechnen. Ebenso muss der Arbeitsvertrag Angaben zu den Zeitanteilen bzw. dem Zeitumfang der Mitarbeit im Projekt enthalten.

- Der geschlossene Änderungsvertrag (in Kopie) ist spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- Den Zuwendungsbescheid sowie die Stellungnahme von der Gemeinde Hoppegarten sind nach Erhalt der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu übergeben.

- Mit der ersten Mittelanforderung sind die Honorarausgaben der Höhe und dem Grunde nach zu untersetzen.

- Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten einschließen.

Honorarzahlungen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandatsträgerinnen und -träger des Bundes und der Länder zu. Sämtliche Steuern und Abgaben aus dem Honorar liegen beim Honorarnehmer. Vor Abschluss eines Honorarvertrages ist zu prüfen, ob der Honorarnehmer über eine Steuernummer verfügt. Das Vorhandensein einer Steuernummer ist eine Voraussetzung für den Abschluss eines Honorarvertrages.
Bei Zahlung von Honorar ist die Angabe der Steuernummer im Honorarvertrag und auch auf der Rechnung zwingend notwendig.

- Der Abschluss von Honorarverträgen mit Flüchtlingen, die einen Aufenthaltsstatus besitzen, ist möglich. In diesen Fällen sind Honorarzahlungen zuwendungsfähig. Für ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen Aufwandsentschädigungen an Asylbewerber gemäß § 5 Ziff. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 0,80 € je Stunde gewährt werden. Weitere Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtspauschalen oder sonstige Leistungen an Asylbewerber dürfen nicht gewährt werden. Ein Honorarvertrag darf nicht abgeschlossen werden.

- Gemäß Punkt 3 des Merkblattes ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen, der hier nicht erbracht werden kann. Stattdessen werden Fördermittel von der Gemeinde Hoppegarten eingesetzt. Aufgrund des erheblichen Landesinteresses an der Durchführung des Projektes wird hinsichtlich des zu tragenden Eigenanteils einer Ausnahme gemäß Punkt 3 des Merkblattes zugestimmt. Es sind dennoch Aktivitäten zur Erhöhung des Eigenanteils / Erwirtschaftung weiterer Einnahmen durchzuführen.

- Bei Beschaffungen von Gegenständen im Einzelwert von mehr als 2.500,00 € sowie bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung im Wert von mehr als 2.500,00 € sind Preisvergleiche vorzunehmen. Dies ist zu dokumentieren. Grundsätzlich sind drei Angebote einzuholen. Die diesbezüglichen Unterlagen sind für eine evtl. Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten.

- Ausgaben für notwendige Fahrten sind höchstens bis zur Höhe der Bestimmungen des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Einschränkend dazu werden bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW nur 0,20 € je Fahrkilometer anerkannt, maximal 130 € Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise. Liegt eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG – vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG 0,30 € je Fahrkilometer.

- Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

- Die aus Zuwendungsmitteln beschaffte IT-Technik ist für die Dauer von 3 Jahren, die Büromöbel/Möbel für die Dauer von 13 Jahren und die Spielgeräte für die Dauer von 8 Jahren im Rahmen des geförderten Projekts zu nutzen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist können Sie über diese frei verfügen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt (Datum) die Gegenstände, welcher der Zweckbindungsfrist unterliegen, sich in Ihrem tatsächlichen Besitz und in einem betriebsbereiten Zustand für den vorgesehenen Zweck befanden.

- Ich weise Sie darauf hin, dass die Belege abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Pkt. 6.6 für die Dauer von 13 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- Haushaltsmittel, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht wurden bzw. nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde ist über die Rückzahlung vorher schriftlich zu informieren. Für die Rückzahlung wird Ihnen dann ein Kassenzeichen mitgeteilt.

Die Haushaltsmittel sind wie folgt zurückzuzahlen:

Empfänger:	Landesamt für Soziales und Versorgung
Kontoführendes Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC-Swift:	WELADEDDXXX
IBAN-Nr.:	DE68 3005 0000 7110 4003 27
Verwendungszweck:	53-FAZ-02/19 zzgl. Kassenzeichen (wird durch die Behörde mitgeteilt).

Innerhalb eines Haushaltsjahres können zurückgezahlte Mittel bei fälligem Bedarf erneut abgerufen werden. Zurückgezahlte Mittel aus abgelaufenen Haushaltsjahren sind verfallen mit der Folge, dass sich die Bewilligungssumme um diesen Betrag verringert.

- Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Berichte) ist in geeigneter Form auf die Förderung dieser Maßnahme durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) hinzuweisen.
  Sofern hierbei das Logo des MASGF verwendet werden soll, ist vor der Veröffentlichung die Freigabe durch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des MASGF (Tel.: 0331/866-5042, E-Mail: **Carola.Mahncke@MASGF.Brandenburg.de**) einzuholen.

- Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis ist bis zum 30.04.2020 einzureichen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 ANBest-P dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

- Der Endverwendungsnachweis ist mittels Formblatt (download) bis zum 30.06.2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorerst ohne Vorlage von Belegen.

  Der Sachbericht ist so zu gestalten, dass die Bewilligungsbehörde in die Lage versetzt wird, zu prüfen, inwieweit mit der Zuwendung das beabsichtigte Ziel der Maßnahme erreicht worden ist. Dem Sachbericht sind detaillierte Auflistungen zu den durchgeführten Beratungen, Angeboten und Veranstaltungen (Termin, Inhalt, zeitlicher Umfang, Projektbeteiligte und Teilnehmerliste) entsprechend der Arbeitsplanung beizufügen.

  Im Sachbericht ist auch zur Einhaltung der Auflage zur Erfüllung des Zuwendungszwecks „dass Angebote für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind" konkret Stellung zu nehmen.

  Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (VWN Einnahmen – Ausgabenliste (Excel – Datei zum downloaden). Mit dem Verwendungsnachweis ist diese Liste ausgefüllt, gegenüber der Bewilligungsbehörde unter folgender Mailadresse: vwn@lasv.brandenburg.de einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist nur dann vollständig, wenn die **elektronisch** übermittelte Belegliste vorliegt.

- Aus der für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 bewilligten Zuwendung ergibt sich kein Anspruch auf eine weitere Förderung im Folgejahr.

- Die Bewilligung kann widerrufen werden, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan oder auf Grund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

- Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des VwVfG die nachträgliche Aufnahme, die Änderung oder die Ergänzung von Auflagen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dezernat 53 im Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annett Kinzel

Stiftung SPI
Niederlassung Brandenburg
Nord-West

Familienzentrum

MGH „Haus der Generationen“ Hoppegarten

-Konzeption-

Stiftung SPI, Geschäftsbereich Niederlassung Brandenburg Nord-West

Stand: 22.08.2019

Inhalt

1. Stiftung SPI und die Geschäftsbereiche Niederlassung Brandenburg 3

2. MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten 4

3. Familienzentrum 5

3.1. Sozialraum 5

3.2. Angebote 5

3.3. Personelle Umsetzung 8

3.4. Kooperationspartner 9

3.4.1 Akteure in der Zivilgesellschaft 9

3.4.2. Akteure in der Verwaltung 10

1. Stiftung SPI und die Geschäftsbereiche Niederlassung Brandenburg

Die Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin - Walter May - (Stiftung SPI) verfolgt die Ziele der Arbeiterwohlfahrt und will mit dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und das Gemeinwesen frei entfalten kann. In ihrem Selbstverständnis definiert sich die Stiftung SPI nicht als bloßer Dienstleister zur Aktivierung Einzelner, die in ökonomische oder soziale Not geraten sind. Ihre Legitimation besteht darin, dass sie Projekte und Initiativen fördert, die den sozialen Zusammenhalt in unserer demokratischen Gesellschaft herstellen, die Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen, die die Werte von Solidarität, Emanzipation und Partizipation handelnd unterstützen und eine Kultur des Aufwachsens, der Beteiligung und Teilhabe, der Bildung und der Eingliederung in und durch Arbeit aller Gesellschaftsmitglieder befördern. Dabei orientiert sie sich vornehmlich an den Lebenswelten betroffener Bürger und fördert im Rahmen seiner sozialen Arbeit besonders die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Stiftung SPI unterliegt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Staatsaufsicht Berlins, die von der Senatsverwaltung für Justiz geführt wird. Sie ist als gemeinnützig durch das Finanzamt anerkannt.

Seit ihrer Gründung als eigenständiger Geschäftsbereich im Jahr 1999 hat sich die Niederlassung Brandenburg als Träger sozialer Arbeit im Land Brandenburg etabliert.

Ausgehend von den Basisprodukten wie Jugendfreizeit- und Jugendkulturarbeit in zentralen Einrichtungen, bedarfsorientierte Hilfen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen, Kindertagesbetreuung und die verantwortliche Umsetzung landesweiter Projekte inklusive wissenschaftlicher Begleitung, Evaluation und Koordinierung verschiedener Programmbeteiligter, kamen zu den Aufgaben der Brandenburger Geschäftsbereiche kontinuierlich neue Handlungsfelder hinzu.

Insbesondere in der praktischen Arbeit zeigt sich das umfangreiche Spektrum. Es reicht von sozialer Arbeit, Jugendarbeit und spezialisierten Jugendhilfeangeboten, Kulturarbeit, Bildungsarbeit, Beratung, Fortbildung und Ausbildung, Stadtteilarbeit, Quartiersmanagement bis zum bürgerschaftlichen Engagement.

2. MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten

Die Stiftung SPI betreibt das Haus der Generationen im Rahmen des Bundesprogrammes Mehrgenerationenhäuser des BMFSFJ für die Gemeinde Hoppegarten seit April 2017. Die erste Förderperiode und der Betreibervertrag mit der Gemeinde Hoppegarten laufen bis Ende des Jahrs 2020. Durch positive Resonanz sowohl durch die Gemeinde, Kooperationspartner/innen als auch Nutzer/innen des Hauses, ist mit einer Fortführung der Betreibung zu rechnen.

Das MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten ist eine generationsübergreifende Begegnungsstätte und leistet Gemeinwesenarbeit für alle Generationen, unabhängig von Geschlecht, Religion oder sozialem Status. Hier ist es gelungen, die bestehenden sozialen Strukturen der Gemeinde und die sozialen Bemühungen der Akteure im Ort zielgruppengerecht zu bündeln und bedarfsgerecht zu erweitern. Das Haus ist ein wichtiger Bestandteil im Sozialraum Hoppegarten.

Die Angebote des Hauses sind vielfältig aufgestellt und beinhalten die Bereiche Sport, Kultur, Bildung und Beratung, Freizeitgestaltung als auch politische Teilhabe. Das MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten ist damit, seit der Betreibung durch die Stiftung SPI, ein gelungenes Beispiel für bürgerschaftliches Engagement. Es bietet Raum für Begegnung und kreative Mitgestaltung, wobei niederschwellige, familiennahe Angebote im Vordergrund stehen. Eine Ergänzung des Angebotsspektrums des MGHs um die Leistungen eines Familienzentrums ist somit sinnvoll und durchweg erstrebenswert.

3. Familienzentrum

3.1. Sozialraum

Die Rennbahngemeinde Hoppegarten setzt sich aus den Ortsteilen Dahlwitz, Hönow und Waldesruh zusammen. Die Gemeinde Hoppegarten mit ihren inzwischen knapp 17ooo Einwohnern erfreut sich einem stetigen Zuzug und Wachstum. Die unmittelbare Stadtnähe macht die Gemeinde gerade für junge Familien sehr attraktiv, da sich hier die Möglichkeit von ruhiger Wohnlage mit den Vorteilen einer urbanen Infrastruktur verbinden lässt. Hoppegarten verfügt über insgesamt 10 Kindertagestätten sowie zwei Grundschulen, eine davon mit Oberstufenanteil. Der stetige Zuzug fordert eine kontinuierliche Anpassung und Erweiterung der sozialen Infrastruktur. Die Gemeinde Hoppegarten reagiert zeitnah mit dem Bau von neuen Kindertagesstätten oder aktuell, mit dem Neubau der Grimm Grundschule mit angeschlossenem Ortsteilzentrum und Bibliothek.

Auch die Aufnahme der Betreibung des MGHs durch die Stiftung SPI ist als eine adäquate Reaktion auf die Bedarfe der Bürger/innen der Gemeinde zu werten. Entsprechend des anhaltenden Zuzugs junger Familien ist es demnach nur nachvollziehbar, die niederschwellige und familiennahe Arbeit im MGH Hoppegarten auszubauen und durch weitere Angebote zu vervollständigen.

3.2. Angebote

Um die derzeitige Nutzung im MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten um den Aspekt eines Familienzentrums zu erweitern, sollte auf eine heterogene Angebotsvielfalt geachtet werden.

Eine Angebotsmischung aus den Bereichen Bildung/Beratung, Freizeit/Kultur und Sport wäre hier erstrebenswert, um alle Bedürfnisse ausreichend abzudecken. Folgende Angebote kämen hierfür in Betracht und würden zukünftig gerne umgesetzt werden:

Bildung/Beratung

- Sozialberatung – Hilfestellung bei Fragen zur Antragsstellung bei bspw. Kindergeld, Kinderzuschlag bei Sozialleistungen, Erstausstattung bei Geburt etc.
- Rechtsberatung Familien- und Sozialrecht
- Erste Hilfe Kurse für Eltern
- Kurberatung – Hilfestellung bei Antragsstellung für Mutter-Kind Kuren oder Vater-Kind Kuren
- Pädagogische Beratung – Hilfestellung ggf. Vermittlung bei Fragen zur Erziehung
- Geburtsvorbereitungskurse
- Seminare/Workshops – gesunde und altersgerechte Ernährung, gewaltfreie Kommunikation etc.

Die Neugestaltung der Angebote im Familienzentrum im Bereich Beratung und Bildung sollen für nachhaltige Unterstützung für Familien der Region sorgen. Durch bspw. die pädagogische Beratung sollen die Familien in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden, um für ihre Kinder damit ein ideales Umfeld zum Wachsen, Lernen und zur individuellen und freien Entfaltung zu generieren.

Rechts- und Sozialberatung sichern damit auch schwierige und problematische Lebenslagen ab, um Kinder und Jugendliche nachhaltig zu schützen (bspw. vor Kinderarmut) und Lösungswege aus Krisensituationen aufzuzeigen.

Gesundheitsorientierte Angebote wie Kur –und Ernährungsberatung sowie Erste Hilfe Kurse setzen darüber hinaus auf einen ganzheitlichen Ansatz in den Bereichen körperliche und seelische Daseinsfürsorge für alle Familienmitglieder und runden damit die Thematik Bildung und Beratung ab.

Freizeit/Kultur

- Krabbelgruppe – Plattform für Austausch und Kontakte knüpfen für junge Eltern
- Eltern-Kind Café – altersunabhängig
- Familienfrühstück – in Kombination mit Krabbelgruppe
- Feste – Kindertag, Halloween, Weihnachtsaktion
- Kinderdisco

Alle zu initiieren Angebote im Bereich Freizeit und Kultur sind grundsätzlich offen gestaltet um alle interessierten Bürger/innen der Region die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe einzuräumen. Familiennahe Angebote sind besonders unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzugliedern, so dass hier die Angebotszeiten entsprechend angepasst werden (Vormittagskurse für Mütter/Väter in Elternzeit, Nachmittagsangebote und Abendveranstaltungen für Berufstätige). Damit ein Austausch untereinander gegeben wird und eine möglichst große Zielgruppe angesprochen werden kann, werden darüber hinaus Wochenendveranstaltungen im Rahmen der personellen Kapazität angeboten.

Sport

- Rückbildungsgymnastik nach der Geburt
- Kindersport (ggf. Eltern Kind Sport)
- Yoga / QiGong

Alle Angebote im MGH Hoppegarten mit zukünftig angeschlossenem Familienzentrum sind vielschichtig aber ganzheitlich angesiedelt. Neben dem Bildungs- und Beratungsauftrag sowie der Möglichkeit zur aktiven Teilhabe und Freizeitgestaltung, spielt körperliche Bewegung zur Stärkung der Gesundheitskompetenz eine wesentliche Rolle. Rückbildungskurse nach der Geburt fördern die körperliche Fitness und stärken somit für den oft turbulenten Alltag mit Kind. Meditative Sportarten wie Yoga und Qigong sorgen für eine innere Balance und eine Daseinsfürsorge für sich als Individuum. Die hier gewonnene Achtsamkeit im Umgang mit sich selbst stellt nicht nur einen persönlichen Mehrwert dar, sondern beeinflusst im Idealfall auch das Familien- und Gesellschaftsleben positiv. Das Bewegung vor allem miteinander Spaß macht, soll durch die Initiierung eines Elter Kind Sport Angebotes generiert werden.

3.3. Personelle Umsetzung

Die Betreibung des MGHs wird derzeit von 2 Vollzeitkräften realisiert. Geplant ist, einen Zeitaufwand von 10 h/Woche für die Koordinierung und Umsetzung des Familienzentrums auf eine Personalstelle umzulegen. Dies beinhaltet hauptsächlich die Koordinierung und Planung der vielfältigen Angebote sowohl in der Akquirierung als auch in der inhaltlichen Umsetzung. Die eingesetzte Fachkraft ist darüber hinaus dafür verantwortlich, das bestehende Netzwerk zu pflegen und auszubauen, die Angebote öffentlichkeitswirksam zu bewerben sowie an relevanten Fachtagungen, Netzwerktreffen und Fortbildungen teilzunehmen.

Geplant ist, den stellvertretenden Leiter des MGHs Hoppegarten, Pierre Karohs, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Herr Karohs qualifiziert sich neben seinem Hochschulabschluss von der HU Berlin auch durch seine langjährige Betriebszugehörigkeit. Seit nahezu 3 Jahren ist Herr Karohs ein fester Bestandteil des Teams und zeichnet sich durch seine verantwortungsbewusste und qualitativ

hochwertige Mitarbeit in den Bereichen Administration, Koordinierung, Netzwerkpflege und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Folgende Tätigkeitsbereiche werden selbstständig und eigenverantwortlich seit Beginn der Betriebszugehörigkeit von Herrn Karohs umgesetzt:

- Netzwerkarbeit – festes Koordinierungsmitglied im LAP Verbund Sozialregion West
- Angebots- und Nutzerakquise
- Konzeptweiterentwicklung und -umsetzung
- Inhaltliche Umsetzung verschiedener Angebote (Kulturverstaltungen, Kinderfeste, Reisevorträge, Workshops etc.)
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Flyergestaltung, Kontakte mit Presse etc.)
- Stellvertretung der Leitung bei Gremienarbeit

Da die personelle Besetzung im MGH Hoppegarten nur aus 2 Vollzeitstellen (Leitung und stellvertr. Leitung) besteht, ist eine reale Abgrenzung zwischen den Tätigkeitsbereichen nicht abschließend gegeben. Herr Karohs übernimmt damit bereits Aufgaben der Leitungsebene. Aus vorgenannten Gründen ist die personelle Verantwortung der Umsetzung des Familienzentrums durch Herrn Karohs gerechtfertigt.

Angebote, die nicht inhaltlich von der Fachkraft umgesetzt werden, sollen durch soziale Akteure in Kooperation, Ehrenamt sowie Honorarkräften bestritten werden.

3.4. Kooperationspartner

3.4.1. Akteure in der Zivilgesellschaft

Bestehende Kooperationen zu Kitas, Schulen, Einrichtungen und Akteuren im Gemeinwesen sollen weitergeführt und ausgebaut werden. Partner/innen und Angebote

aus anderen Projekt-Zusammenhängen der Stiftung SPI sollen die Angebote im Familienzentrum des MGHs erweitern. Denkbar in diesem Zusammenhang sind:

- Kooperation in der Jugendarbeit mit der Jugendwerkstatt Hönow
- Angebote aus den Netzwerken Frühe Hilfen und Gesunde Kinder
- Vorträge und Bildungsreihen der VHS Märkisch Oderland
- Angebote des Kreissportbundes Märkisch-Oderland
- Beratungsangebote der Kompetenzagentur MOL der Stiftung SPI
- Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (Hebamme, Krankenkassen etc.)

3.4.2. Akteure in der Verwaltung

Neben Akteuren, Vereinen und Verbänden aus dem Gemeinwesen ist eine enge Zusammenarbeit mit Verwaltungsinstitutionen notwendig, um vor allem dem inhaltlichen Ziel der Bekämpfung der Kinderarmut entgegenzuwirken. Eine gemeinschaftliche Kooperation ist hier wünschenswert und unabdingbar, um formelle Anforderungen in der Beratung qualitativ hochwertig umsetzen zu können. Folgende Kooperationen sind vorgesehen:

- Beratung des pädagogischen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises MOL
- Zusammenarbeit der Fachabteilung für Jugend und Bildung der Gemeinde Hoppegarten

Insgesamt sollen in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner/innen inner- und außerhalb der Verwaltung folgende Ziele erreicht werden. Verhinderung von Kinderarmut durch ausreichende Beratung, Unterstützung und Vermittlung an ausführende Verwaltungsinstitutionen:

- Lebensqualität für Familien steigern und Verbundenheit mit dem Ort Hoppegarten stärken
- Stärkung und Unterstützung von Beteiligung und bürgerschaftlichem Engagement
- Stärkung der Erziehungskompetenz durch gezielte Beratung und Förderung

Die vorangegangen Ausführungen machen deutlich, dass die Erweiterung um die Leistungen eines Familienzentrums im MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten eine wesentliche Bereicherung darstellt.

Durch den Ausbau und die Erweiterung von familiennahen Angebote kann zukünftig eine stetig wachsende Zielgruppe der Gemeinde Hoppegaren adäquat angesprochen werden und auf die wachsenden Bedürfnisse modern und qualitativ hochwertig reagiert werden.

Hoppegarten, 22.08.2019

Stiftung SPI
Niederlassung Brandenburg Nord-West
MGH „Haus der Generationen" Hoppegarten

Claudia Kirschenbaum

Koordinatorin MGH Hoppegarten
Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg Nord-West

2020

	BAFZA	LASV	Hoppeg.
Personalkosten			
Kirschenbaum	30.800		30.800
Karohs		12.500	37.500
BFDler + 20 Std.			2.000 +
Berufsgenossenschaft	200		500
Bewirtschaftung			
Gas, Strom, Wasser, Müll	9.000		
Reinigung			6.000
Instandhaltung			1.500
Gebühren			1.500
Versicherung			2.000
Wartung			1.500
Sachkosten			
Ergänzungsbeschaffung			2.900
Telefon			700
Porto		Co-Fi =	100
Büromaterial		Co-Fi =	900
Öffentlichkeitsarbeit			700
MOZ		Co-Fi =	400
Reinigungsmittel		Co-Fi =	200
Reisekosten			1.500
Fortbildung			900
Trägerkosten			10.000
Projektkosten			
Honorare		1.600	3.000
Materialien			1.000
Summe Ausgaben	**40.000**	**14.100**	**105.600**
Förderung BAFZA	30.000		
Förderung LASV		14.100	
Förderung Hoppegarten	10.000		99.600
Vermietung			6.000
Summe Einnahmen	**40.000**	**14.100**	**105.600**